

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 81 (1936)

**Heft:** 40

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Oktober 1936, Nummer 17

**Autor:** Kreis, Hans

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. OKTOBER 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 17

Inhalt: Urabstimmung — Aus dem Erziehungsrat — Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer — Zürch. Kant. Lehrerverein — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Eidgenössische Krisenabgabe.

## Urabstimmung

Stimmzettel bis 1. Oktober a. c. an den Aktuar!

## Aus dem Erziehungsrat

### 1. Halbjahr 1936.

7. Der Erziehungsrat hatte ursprünglich in Aussicht genommen, die Ausarbeitung einer Wegleitung für den Schreibunterricht gemäss den bekannten Richtlinien von 1935 einer Kommission von Sachverständigen zu übertragen. Nach der Publikation dieser Richtlinien befassten sich zwei Gruppen von Lehrern von sich aus mit dieser Arbeit; die eine ging hervor aus der Initiative des Pestalozzianums und stand unter dem Präsidium von Prof. Dr. H. Stettbacher, die andere, die sog. «freiwillige Schriftkommission» (die Gruppe des Pestalozzianums ist selbstverständlich auch eine freiwillige Kommission) trat auf einen Aufruf von Jakob Schmid, Zürich, hin zusammen. Beide Gruppen legten dem Erziehungsrat als Ergebnis ihrer Versuche und Beratungen Lehrgänge vor; der eine schon ziemlich ausführlich, der andere erst in grossen Zügen. Ausserdem reichte A. Flückiger, Zürich, ein Tabellenwerk ein als Illustration zu einem von ihm noch schriftlich zu fixierenden Lehrgang. In Abweichung von der früheren Auffassung, der vom Erziehungsrat in Aussicht genommenen Kommission die Ausarbeitung des Lehrganges zu übertragen, wurde der Kommission jetzt die Aufgabe gestellt, die eingereichten Vorschläge zu prüfen und zuhanden des Erziehungsrates zu begutachten. In die Kommission wurden aus dem Erziehungsrat gewählt: H. C. Kleiner und A. Meier, Nürensdorf; weiterhin wurden gewählt Eugen Isliker, Primarlehrer, Zürich 7, Hermann Sturm, Professor, Zürich 8, und Alfred Ulrich, Primarlehrer, Zürich 8. In dieser Kommission orientierten R. Brunner, Winterthur, von der Schriftkommission des Pestalozzianums, A. Flückiger und J. Schmid über die beziehungsweisen Auffassungen. Die Kommission fand einstimmig, dass vor ihrer Beschlussfassung der «freiwilligen Schriftkommission» und A. Flückiger noch Zeit für die vollständige Ausarbeitung der betreffenden Lehrgänge eingeräumt werden sollte. Da sich die Lehrgänge der freiwilligen Schriftkommission und von A. Flückiger weitgehend decken, sollte der Versuch gemacht werden, die beiden zu vereinigen. Der Erziehungsrat stimmte dieser Auffassung zu.

8. Wie üblich genehmigte der Erziehungsrat vor Ende des Schuljahres (1935/36) die Examenaufgaben. Dabei behielt er sich ausdrücklich vor, gelegentlich die Frage zu prüfen, ob künftig aus finanziellen Gründen auf die Erstellung solcher Aufgaben verzichtet werden sollte.

9. Bei der gespannten Lage der kantonalen Finanzen ist der Erziehungsrat in der Bewilligung neuer Lehrstellen äusserst zurückhaltend. Nur ganz gut begründete Gesuche haben Aussicht auf Zustimmung. Der Rat unterstützt und regt den Zusammenzug kleiner Klassen an. Als Provisorium wurden neu bewilligt: 2 Stellen an der Primarschule, 4 an der Sekundarschule, 2 provisorische Stellen an der Primarschule werden als definitive erklärt, desgleichen 3 Stellen an der Sekundarschule. 6 Stellen an Primarschulen bleiben weiterhin Provisorien; an der Sekundarschule deren 4. An der Primarschule werden 3, an der Sekundarschule eine provisorische Stelle aufgehoben. Die Schule Tössriedern, die nur noch 9 Schüler zählen würde, wird provisorisch aufgehoben.

10. Gemäss § 64 des Volksschulgesetzes erfolgt die Aufnahme neuer Schüler in die Sekundarschule mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Auf eine Anfrage hin hatte der Erziehungsrat zu bestimmen, in welchen Fällen die Probezeit ausnahmsweise zu verlängern sei. Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 17. März darf nun die Probezeit nur im Krankheitsfall über die ersten vier Schulwochen hinaus verlängert werden, in dem Sinne, dass bei Wiedereintritt des Schülers nach der Genesung die Probezeit auf vier Wochen ergänzt wird. Zugleich wurde beschlossen, dass § 64 in dieser Auslegung sinngemäss Anwendung auch auf jene Schüler finde, die im Laufe des Schuljahres in die Sekundarschule eintreten, sofern sie nicht aus einer andern zürcherischen Sekundarschule übertreten.

11. Für das Schuljahr 1935/36 bewarben sich 395 Schüler der III. Sekundarklasse um ein Stipendium (1934/35: 381). 8 Gesuche konnten wegen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht berücksichtigt werden; 281 Bewerber wurden ein Stipendium von Fr. 40.—, 72 eines von Fr. 50.—, 34 eines von Fr. 60.— zugesprochen. Totalausgabe Fr. 16 800.—

12. Für Schüler der Mittel- und Hochschulen wurden an Stipendien, Freiplätzen, Fahrtentschädigungen, Wohnungentschädigungen, Kostgeldbeiträgen beschlossen:

a) Kantonsschule Zürich (Schuljahr 1936/37): 97 Stipendien aus dem ordentlichen Kredit im Gesamtbetrag von Fr. 11 215.— (Höchstbetrag Fr. 400.—). Mit einem Stipendium ist in der Regel ein Freiplatz verbunden. — 71 Fahrtentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 5960.— (höchste Fr. 220.—). — Eine Wohnungentschädigung von Fr. 300.—. Ferner 47 Freiplätze. — In 8 Fällen Erlass des Schulgeldzuschlages für Ausländer; es betrifft 5 Deutsche, 1 Holländer, 1 Oesterreicher, 1 Ungar. (Der Zuschlag be-

trägt je nach Kategorie und Klasse Fr. 40.— bis Fr. 360.—.) — Hinzu kommen 8 Stipendien aus dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten; Gesamtbetrag Fr. 800.—.

b) Kantonsschule Winterthur (1936/37): 20 Stipendien, in der Regel mit Freiplatz, im Gesamtbetrag von Fr. 3725.— (Höchstbetrag Fr. 250.—). — 6 Fahrtentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 397.50.—. — 13 Freiplätze. — In einem Fall Herabsetzung des Schulgeldzuschlages.

c) Seminar Küschnacht: 60 Stipendien aus dem ordentlichen Kredit im Gesamtbetrag von Fr. 15 800.— (Höchstbetrag Fr. 400.—). — 24 Kostgeldentschädigungen; Gesamtbetrag Fr. 4650.— (Höchstbetrag Fr. 300.—). — 3 Fahrtentschädigungen von je Fr. 50.—. 6 Stipendien aus dem Stipendienfonds für höhere Lehranstalten; Gesamtbetrag Fr. 1000.—.

d) Töchterschule Zürich (1936/37): 8 Stipendien aus dem ordentlichen Kredit im Gesamtbetrag von Fr. 2100.—.

e) Technikum Winterthur (Sommersemester 1936). 39 Stipendien aus dem ordentlichen Kredit im Gesamtbetrag von Fr. 4850.— (Höchstbetrag eines Stipendiums Fr. 220.—). Mit den Stipendien ist ein Freiplatz verbunden. Dazu 27 Fahrtentschädigungen im Betrag von Fr. 1590.— (höchste Fr. 90.—). 4 Beiträge an die Mittagsverpflegung machen Fr. 330.— aus. Aus dem Stipendienfonds für höhere Lehranstalten werden 4 Stipendien von insgesamt Fr. 300.— zugesprochen.

f) Für Studierende an der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule beträgt die Stipendiensumme aus dem ordentlichen Kredit Fr. 18 100.— für 89 Stipendien (Höchstbetrag Fr. 300.—). Unter diesen Stipendiaten finden sich 16 Primar- und Sekundarlehreramtskandidaten. In 18 Fällen Kollegiengeldbeitrag bis Fr. 250.— (Total Fr. 2825.—). — Aus dem Stipendienfonds für höhere Lehranstalten werden 31 Stipendien von Fr. 5200.— Gesamtbetrag beschlossen.

13. An 14 Schülerinnen der Arbeitsschul- und Haushaltungslehrerinnenkurse werden Stipendien von insgesamt Fr. 2700.— ausgerichtet. (Höchstbetrag Fr. 250.—.)

## Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehäuser für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

Wer hatte nun den Rückschlag der Stiftung zu tragen? Im amtlichen Schulblatt von 1903 wies ein Mitglied der Aufsichtskommission darauf hin, wie der Staat seit der Gründung einen starken Einfluss auf die Stiftung ausgeübt habe, indem er die Lehrer zur Zugehörigkeit zur Kasse gesetzlich verpflichtete und seit zwei Jahrzehnten durch seine Organe die Verwaltung besorge; darum sei es Pflicht des Kantons, sich an der Sanierung zu beteiligen. Ebenso sehr aber müsse die Lehrerschaft hiezu beitragen; denn sie habe die Anregung zur Gründung der Stiftung gegeben, habe das Obligatorium der Mitgliedschaft gewünscht, jeweilen die Beschlüsse betreffend Rentenerhöhung gefasst, und ihr sei durch das Mittel der Aufsichtskommission ein bedeutender Einfluss auf die Stiftung eingeräumt. Die Staatshilfe musste sich in engen Grenzen halten, wollte

man eine Volksbefragung, der man mit nicht allzu grossem Vertrauen entgegengesehen hätte, umgehen, und wenngleich im Jahre 1904 die Lehrerbesoldungen aufgebessert worden waren, so erwies sich doch für den einzelnen Lehrer eine so erhebliche Prämienerhöhung, wie sie einerseits bedingt war durch die geplante Hinaufsetzung der Rente, anderseits durch die Notwendigkeit, das Defizit aus der Welt zu schaffen, nicht tragbar. So schien nur noch ein Weg gangbar zu sein: die Erweiterung des Mitgliederkreises durch Herbeiziehung der Lehrerinnen zur Beitragspflicht gegen etwelche Gegenleistung der Stiftung. Dieser Gedanke ging schon um, als man durch die ersten Berechnungen auf das versicherungstechnische Defizit vorbereitet wurde. Aber 1903 noch hatte sich die Aufsichtskommission grundsätzlich gegen die Beteiligung der Lehrerinnen ausgesprochen. Vier Jahre später, als sie die neuen Statuten durchberiet, entschied sie sich, rein unter dem Zwang der Verhältnisse, für die obligatorische Zugehörigkeit der Lehrerinnen zur Witwen- und Waisenkasse. Man glaubte, auf das Solidaritätsgefühl der Lehrerin bauend, diesen Schritt, den man rechtlich als durchaus zulässig betrachtete, auch moralisch rechtfertigen zu dürfen. Es herrschte zudem die Befürchtung, dass das stetige prozentuale Anwachsen der weiblichen Lehrkräfte die Grundlagen der Stiftung in der Zukunft erschüttern werde. Nahm die Entwicklung den gleichen Lauf wie bis anhin, so glaubte man, den Moment voraussehen zu können, wo sich die bisherige Rente nur noch durch eine Hinaufsetzung der Prämie aufrechterhalten liess. Die Kasse wurde von den Lehrerinnen nicht nur nicht gespeist, sondern es entgingen dem Institut auch die staatlichen Zuschüsse für sie. Sodann sprach auch die weit stärkere Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Lehrers durch die Öffentlichkeit für ein Opfer seitens der Lehrerinnen. Aber unter Führung der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins traten diese zunächst mehr oder weniger geschlossen gegen den Beschluss der Aufsichtskommission auf. Sie wehrten sich dagegen, Beiträge zu leisten an ein von ihnen gar nicht verschuldetes Defizit. Sie bestritten ferner den Wohlfahrtscharakter der Stiftung, die allen ihren Mitgliedern ohne Rücksicht auf deren Vermögen die gleichen Rechte gewähre, und lehnten vom Standpunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau die ihnen anfänglich angebotenen Gegenleistungen der Kasse als zu geringfügig und praktisch fast bedeutungslos ab.

Die Aufsichtskommission tat daher klug daran, dass sie auf Wunsch einiger Schulkapitel, darunter derjenigen von Zürich und Winterthur, den Lehrerinnen erheblich weiter entgegenkam, als sie anfänglich beabsichtigt hatte; denn dadurch, dass sie nachträglich, ohne freilich bei dem Mangel genügender statistischer Unterlagen sich über die Folgen klar zu sein, ihren ursprünglichen Beschluss dahin abänderte, es seien der in den Ruhestand tretenden Lehrerin  $\frac{3}{4}$  der von ihr einbezahlten Prämien ohne Zins wieder zurückzuzahlen, nahm sie der Opposition ganz erheblich den Wind aus den Segeln.

Die Anträge der Prosynode an die Synode von 1908 in Hinwil waren die folgenden:

I. Deckung des Defizites in der Witwen- und Waisenstiftung «ohne Schmälerung des Hilfsfonds längstens in fünfzig Jahren». Zu diesem Zwecke soll der Mitgliederbeitrag um 16 Fr. erhöht und der Kantons-

rat «um Ausrichtung eines alljährlichen angemessenen Zuschusses» ersucht werden.

II. Erhöhung der Rente von 400 auf 600 Fr. für die nach dem 31. Dezember 1908 entstehenden Rentenberechtigten, was zu erreichen ist durch eine weitere Hinaufsetzung der Prämie um 24 Fr. und des staatlichen Betreffnisses um 16 Fr.

(Höhe der aus I und II sich ergebenden Prämie somit 120 Fr.; staatlicher Anteil daran 40 Fr.)

III. Verpflichtung der Lehrerinnen, der Stiftung anzugehören, wofür ihnen als Gegenleistung gewährt wird:

1. Befreiung von Prämien nach Zahlungen bei späterem Berufseintritt oder Unterbrechung des Schuldienstes.

2. Eine Rente von 600 Fr.

a) an die Waisen einer verheiratet gewesenen und im Amt verstorbenen Lehrerin;

b) an die mütterlicherseits verwaisten Geschwister einer im Amt verstorbenen Lehrerin;

c) an die Mutter einer verstorbenen Lehrerin, sofern sie zur Zeit des Hinschiedes der Tochter verwitwet ist. Bei Wiederverehelichung erlischt die Rentenberechtigung.

3. Rückzahlung von  $\frac{3}{4}$  der von ihr einbezahlten Prämien ohne Zins durch die Stiftung bei Versetzung in den Ruhestand.

IV. Hinaufsetzung der Altersgrenze der rentenberechtigten Waisen auf 18 Jahre.

V. Uebergang der Witwenrente an die Kinder des Lehrers bei Wiederverheiratung der Witwe. (Bis anhin waren sie der Rente in diesem Falle verlustig gegangen.)

VI. Ermöglichung des Beitritts von Lehrern «an privaten oder Gemeinde-Lehr- und Erziehungsanstalten» (freie Schule, Blinden- und Taubstummenanstalten, Pestalozzihäuser usw.).

Nach der Darlegung der beiden Standpunkte und eifriger Diskussion, an der auch die Meinung zum Ausdruck kam, man habe den Lehrerinnen zuviel getötet, beschloss die Versammlung mit 643 Stimmen Eintreten auf die Vorlage. 105 Stimmen fielen auf einen Verschiebungsantrag, der die Aufsichtskommission beauftragen wollte, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Lehrerinnen quantitativ ungefähr zu gleichen Nutzniessern machen sollte wie die Lehrer. Sämtliche Anträge der Prosynode fanden Annahme, und mit grossem Mehr wurde beschlossen, es möchten die zuständigen Behörden § 310 des Unterrichtsgesetzes von 1859 (Verpflichtung für «sämtliche Volksschullehrer», an der Stiftung sich zu beteiligen) auch auf die Lehrerinnen anwenden.

Nun hatte der Staat das Wort. Die Geschlagenen gaben sich mit dem Entscheid der Synode nicht zufrieden. Sie kämpften weiter und suchten Einfluss zu gewinnen auf die Behörden. Ihr Widerstand schien zunächst wirklich von Erfolg begleitet zu sein. Der Regierungsrat in seiner Mehrheit nahm Anstoss an dem zwangswiseen Beitritt der Lehrerinnen, und die persönliche Fühlungnahme der Mitglieder der Aufsichtskommission mit denen der Exekutive vermochte nicht, deren Bedenken gänzlich zu zerstreuen. Eine von der Regierung Ende 1908, also nach der Synode, unter den Lehrerinnen veranstaltete Umfrage hatte ergeben, dass von den 236 weiblichen Lehrkräften 97

ihre Einbeziehung in die Kasse ablehnten, 82 ihr zustimmten, 14 Vorbehalte machten und der Rest sich der Stimmabgabe enthielt. Unter dem Eindruck dieser Willenskundgebung beantragte der Regierungsrat am 20. Januar 1909 dem Kantonsrat Genehmigung der von der Synode bereits beschlossenen Statuten unter zwei Vorbehalten: 1. Der Beitritt zur Stiftung ist nur für die Lehrerinnen obligatorisch, die ihr Patent nach dem 1. Januar 1909 erwerben; für alle andern ist er freiwillig. 2. Die erhöhte Rente wird erst vom 1. Januar 1910 an ausbezahlt, statt, wie die Synode beschlossen hatte, ein Jahr früher.

Hatte sich die Behandlung des Geschäftes schon im Regierungsrat in die Länge gezogen, so ergab sich nun eine neue Komplikation, als es vor der Staatsrechnungsprüfungskommission lag. Die neue Ordnung brachte der Staatskasse eine Mehrbelastung von rund 36 000 Fr. Es war beantragt, 15 000 Fr. jährlich an das Defizit beizusteuern, wozu noch die Hinaufsetzung des staatlichen Betreffnisses an die Prämie kam, was etwas über 21 000 Fr. ausmachte. Der letztere Posten überstieg nun um ein wenig die verfassungsmässige Kompetenz des Kantonsrates in der Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben, was die Kommission veranlasste, den Regierungsrat mit der Einholung eines rechtlichen Gutachtens zu beauftragen über die Frage, ob nicht der Kredit unter das Referendum falle. Außerdem befürchtete sie durch den ersten der beiden regierungsrätslichen Vorbehalte eine Verzögerung in der Herstellung des Gleichgewichtes der Stiftung und wollte daher auch darüber Klarheit besitzen. Zur Abklärung der ersten Frage wurde von der Erziehungsdirektion ein Gutachten der juristischen Fakultät der Hochschule eingeholt, das eine Volksabstimmung für notwendig erachtete. Von Sekundarlehrer Lutz in Seen angestellte Berechnungen ergaben sodann, dass eine von sämtlichen Lehrkräften erhobene Prämie von 114 Fr. sowie ein jährlicher Spezialbeitrag des Staates von 20 000 Fr. eine Rente von 600 Fr. und die Amortisation des Defizites innert 25 Jahren zu garantieren vermochten. Der Vorstand der Synode hatte angesichts des Widerstandes, den das Obligatorium für die Lehrerinnen auch bei den Behörden verursachte, Prof. Zürcher um ein Rechtsgutachten in dieser Frage ersucht. Es kam zum Schlusse, «dass die Verpflichtung der Lehrerinnen, an die Stiftung beizutragen, sich aus dem Gesetze des Jahres 1859 zwingend ergab». Nun war der Weg frei. Der Regierungsrat gab seine Vorbehalte auf. Die Volksabstimmung wurde dadurch überflüssig, dass man den jährlichen Beitrag an das Defizit auf 20 000 Fr. erhöhte und dafür den Prämienbeitrag pro Mitglied auf 34 Fr. herabsetzte.

(Fortsetzung folgt.)

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### 9. und 10. Vorstandssitzung,

Freitag, 10. Juli, und Samstag, 5. September 1936,  
in Zürich.

1. Es wurden 41 Geschäfte erledigt.

2. Der Ostschweiz. Berufsdirigenten-Verband gelangte mit einem Schreiben an den ZKLV, in dem er anregte, es sei das zwischen ihm und dem ZKLV abgeschlossene Abkommen durch Aufnahme einer Bestimmung zu erweitern, wonach es Lehrern in Zu-

kunft nicht mehr gestattet sein sollte, sich als Kampfrichter für ein Sängerfest wählen zu lassen. — Der Vorstand kam nach reiflicher Diskussion dazu, das genannte Begehren abzulehnen, da das gegenwärtige Abkommen in den Sängerkreisen der Landschaft bereits auf Widerstand stösst und daher eine weitere Belastung durch Aufnahme von Bestimmungen, die das Selbstbestimmungsrecht der Chöre noch mehr tangieren, nicht mehr erträgt. Wenn hin und wieder Bezirksgesangvereine anlässlich ihrer Sängerfeste neben einem Berufsdirigenten einen erfahrenen und gut qualifizierten Lehrerdirigenten als weiteren Experten zuziehen, so deshalb, weil die Lehrerdirigenten im allgemeinen mit dem Gesangsleben auf dem Lande besser vertraut sind als die Berufsmusiker. Eine Erweiterung des Abkommens im Sinne des Begehrens des OBV würde die freie Wahl der Kampfrichter verunmöglichen. Sie müsste einer weiteren Mißstimmung rufen und hätte zur Folge, dass die Vereine schliesslich auf die Beurteilung des Gesanges verzichten würden. — Ebenso lehnte der Kantonavorstand es ab, eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, durch welche den Lehrern das Rezensieren von Konzerten in der Tagespresse untersagt werden sollte.

3. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse beschloss der Vorstand, das Gesuch eines pens. Kollegen um Unterstützung aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung in empfehlendem Sinne weiterzuleiten.

4. Der Quästor referierte über den Stand der Darlehenskasse des ZKLV. Die Gesamtsumme der an fünf Kollegen ausgeliehenen Gelder beträgt z. Z. 1390 Fr. gegenüber 1930 Fr. im gleichen Zeitpunkte des letzten Jahres.

5. In Ausführung des Vorstandbeschlusses vom 17. Juni betr. Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Diskussion von Wirtschaftsfragen wurde Prof. Marbach angefragt, ob er sich als Referent zur Verfügung stellen würde. Abgesehen davon, dass er über seine Zeit schon weitgehend disponiert habe, teilte er mit, ein Vortrag mit der vom Kantonavorstand im Sinne der Ausführungen an der letzten Delegiertenversammlung gewünschten einigermassen eingehenden Darstellung der in Betracht kommenden Probleme nehme so viel Zeit in Anspruch, dass ein zweites Referat kaum in Frage kommen könne. Da jedoch die Initianten eine kontradiktoriale Behandlung der Fragen wünschen, beschloss der Vorstand, sich nach anderen Referenten umzusehen. — Die Versammlung wird voraussichtlich gemeinsam mit dem Lehrerverein Zürich durchgeführt werden.

6. Der Lehrerkonvent einer Landgemeinde fragte an, ob der Gemeinderat von sich aus dem Grossen Gemeinderat in Schulangelegenheiten Antrag stellen könne. Das hierüber eingeholte Rechtsgutachten führt aus: «Handelt es sich um eine rein ökonomische Angelegenheit (Lehrerbesoldungen u. dgl.), die nicht zu den im Unterrichtsgesetz erwähnten besondern Aufgaben der Schule gehört, steht das Antragsrecht dem

Gemeinderat zu, sofern in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich gesagt wird, dass auch diejenigen Schulangelegenheiten, die an sich zur ökonomischen Verwaltung der Gemeindebehörde gehören, vorgängig der Beschlussfassung der Schulpflege zur Begutachtung zu überweisen sind. Das Antragsrecht steht dem Gemeinderat auch dann zu, wenn durch die Gemeindeordnung bestimmt wird, dass die Schulpflege das Budget des Schulwesens zuhanden des Gemeinderates vorzubereiten hat. — In reinen Schulangelegenheiten steht das Antragsrecht der Schulpflege zu; der Gemeinderat ist nicht befugt, von sich aus Anträge zu stellen.

F.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des Vorstandes vom 10. u. 24. Juni 1936.

1. Die vom Pestalozzianum vorgesehene *geographische Tagung* mit Ausstellung, an der sich die SKZ ebenfalls beteiligt, ist auf Montag, den 5. Oktober, angesetzt.

2. Der Verband der *Lehramtskandidaten* nimmt eingere Fühlung mit der Konferenz. Er erhält einen Beitrag an die Drucklegung seiner Statuten, seine Mitglieder das Jahrbuch zum halben Preise wie die Altkollegen.

3. Die eingegangenen Beschlüsse der Kapitel und Bezirksschulpflegen in der *Reorganisationsfrage* zeigen, dass die Vorschläge der Konferenz, mit Ausnahme der umstrittenen Vorprüfung, im allgemeinen Zustimmung gefunden haben. Die weitere Behandlung der Angelegenheit liegt bei Schulsynode und Erziehungsrat.

4. Für eine eingehende Behandlung der *Beobachtungen unserer Experten an den Aufnahmeprüfungen der Mittelschulen* müssen die Eingänge vom Seminar Küsnacht abgewartet werden.

5. In gemeinsamer Sitzung mit Vertretern des ZKLV und den früheren Synodalpräsidenten nimmt der Vorstand, erweitert durch Dr. Witzig, Stellung zur regierungsrätlichen *Vorlage für ein neues Lehrerbildungsgesetz* und der vorgesehenen Eingabe des Aktionskomitees an die kantonsrätliche Kommission. ss.

## Eidgenössische Krisenabgabe

In Nr. 14/1936 des «Päd. Beob.» machte der Kantonavorstand auf die generelle Abzugsberechtigung von Berufsausgaben aufmerksam. Unterdessen ist eine neue Mitteilung des kant. Steueramtes eingegangen, nach welcher die eidgenössische Steuerverwaltung lt. Zuschrift an das kantonale Steueramt diesen generellen Abzug grundsätzlich ablehnt. Zugleich wird mitgeteilt, dass auch Auslagen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort nicht abgezogen werden dürfen. Wir bitten die Mitglieder, von dieser neuen, abgeänderten behördlichen Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

— Der Kantonavorstand befasst sich auch weiterhin mit der Angelegenheit. *Der Kantonavorstand.*

### Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

*H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Hofmann*, Lehrer, Wetzikon; *M. Lichti*, Lehrerin, Winterthur; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — *Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.*